

**Sportgemeinde Einhausen 1919 e.V.**

**Fußball Sport Verein Einhausen**

**Einhausen, 17.01.2020**

### **Verschmelzungsvertrag**

Zum Zwecke der Verschmelzung schließen der im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragene gemeinnützige

Verein (VR 20 322) Sportgemeinde Einhausen 1919 e.V. mit Sitz in Einhausen

- nachstehend „aufnehmender Verein“ genannt -

und der

im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragene gemeinnützige Verein

(VR 83336 ) Fußball Sportverein Einhausen e.V. mit Sitz in Einhausen - nachstehend „übertragender Verein“ genannt -

folgenden Vertrag:

#### **1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens**

Der übertragende Verein überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 99 ff und 4 ff UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragenen - ebenfalls gemeinnützige aufnehmende Verein.

Der aufnehmende Verein wird seinen Namen ändern in

**Spiel- und Sportgemeinschaft Einhausen 1919 e.V.**

Sitz der Spiel- und Sportgemeinschaft Einhausen 1919 e.V. ist Einhausen.

Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über. Der aufnehmende Verein/gemeinsame Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenen Vereins.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein. Der aufnehmende Verein gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte.

In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung).

Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im übertragenden Verein als auch im übernehmenden Verein ist, erhält es nur eine Mitgliedschaft.

## **2. Verschmelzungstichtag**

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 1. Juli 2020 über.

Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Vereines erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2020. Vom 01. Juli 2020 an gelten alle Handlungen und Geschäfte als für Rechnung des aufnehmenden Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des aufnehmenden und des übertragenden Vereins auf den Stichtag 30.6.2020 zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

## **3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine**

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Übungsleiter, Reinigungs- und Bürokräfte) sind zu gleichen Bedingungen vom aufnehmenden Verein zu übernehmen. Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

## **4. Besondere Rechte/Vorteile**

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

## **5. Feststellung der Satzung**

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine erfolgt die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den Vorständen der beteiligten Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen erarbeitet worden ist.

## **6. Kostentragung**

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der aufnehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

## **7. Sonstige Vereinbarungen**

- Zusammensetzung des neuen Vorstands: Der erste Vorstand des Verschmelzungsvereins soll sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der SG Einhausen und des FSV Einhausen zusammensetzen
- Bis zum Verschmelzungstichtag bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im aufnehmenden Verein angerechnet
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Vereinen wird - insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft - im aufnehmenden Verein anerkannt.
- Beiträge werden bis auf weitere Beschlüsse des aufnehmenden Vereins wie folgt festgelegt:
  - Jugendliche bis 18 Jahre                      50    €
  - Erwachsene                                        80    €
  - Familien    120   €

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Einhausen, 17.01.2020

Unterschriften:

Für den übertragenden Verein

Für den übernehmenden Verein

Markus Sommer

Reimund Strauch

Vorsitzender

Vorsitzender

Volker Mosis

Stellv. Vorsitzender

Unterschriften der Kommission:

Jörg Völker

Stellv. Vorsitzender

Mike Klos

Marion Stellmann

Michael Wolf

Gregor Hiemenz

Matthias Würsching

Jörg Winkler